



Infoblatt der
Fachschule für Sozialwesen -Fachrichtung Sozialpädagogik-
über die
vollschulische und praxisintegrierte Ausbildungsform

Anmeldeschluss: 15. Februar

Ziel der Ausbildung

Ziel der Ausbildung an der Fachschule für Sozialwesen, Fachrichtung Sozialpädagogik ist die Befähigung zu erlangen, in sozialpädagogischen Bereichen als Erzieherin oder Erzieher selbstständig und verantwortlich tätig zu sein. Die Ausbildung schließt mit einer staatlichen Prüfung ab und berechtigt zum Führen der Berufsbezeichnung „Staatlich anerkannte Erzieherin“ oder „Staatlich anerkannter Erzieher“.

Mit dem erfolgreichen Abschluss der Fachschule für Sozialwesen, Fachrichtung Sozialpädagogik wird die Fachhochschulreife anerkannt, sofern am Zusatzunterricht zur Erlangung der Fachhochschulreife teilgenommen und die entsprechenden Zusatzprüfungen bestanden wurde.

Der Abschluss „Staatlich anerkannte Erzieherin/Staatlich anerkannter Erzieher“ ist im Deutschen und Europäischen Qualifikationsrahmen dem Niveau 6 zugeordnet und beinhaltet den Zugang zum Studium an allen Hochschulen der Staaten der Europäischen Union.

- **Grundstruktur der vollschulischen Ausbildung**

Die dreijährige Ausbildung erfolgt in Vollzeitform und gliedert sich wie folgt:

Erster und Zweiter Ausbildungsabschnitt

Diese beinhalten eine überwiegend fachtheoretische Ausbildung an der Fachschule für Sozialwesen, Fachrichtung Sozialpädagogik. Die fachtheoretische Ausbildung wird mit einer theoretischen Prüfung beendet.

Dritter Ausbildungsabschnitt

Während des dritten Ausbildungsjahres wird ein einjähriges Berufspraktikum in einer sozialpädagogischen Einrichtung absolviert, in der Kinder, Jugendliche oder junge Erwachsene (< 26 Jahren) sozialpädagogisch betreut werden. Dieser Abschnitt endet mit der Prüfung zur staatlichen Anerkennung.



- **Grundstruktur der praxisintegrierten Ausbildung**

Die Ausbildung dauert drei Jahre und gliedert sich in drei Ausbildungsabschnitte. Die Zeiten der fachpraktischen Ausbildung des dritten Ausbildungsabschnitts der Regelausbildung (Berufspraktikum) sind in die beiden ersten Ausbildungsabschnitte integriert.

Die fachpraktische Ausbildung wird bei einem Träger in Einrichtungen, die sich hinsichtlich der Klientel und des Konzeptes unterscheiden müssen, abgeleistet. **Der Wechsel der Einrichtung erfolgt zum zweiten Ausbildungsabschnitt.**

Die Stunden in der Fachschule und in der Fachpraxis verteilen sich wie folgt:

	Lernort Schule/Tage	Stunden	Stunden gesamt	Lernort Praxis/Tage	Stunden Praxis
Erster Ausbildungsabschnitt	Drei Tage	3 x 8 Stunden	960	Zwei Tage	Nach vollem Arbeitsvertrag 16h in Schulzeit, 39h in Ferien
Zweiter Ausbildungsabschnitt	Drei Tage	3 x 8 Stunden	960	Zwei Tage	Nach vollem Arbeitsvertrag 16h in Schulzeit, 39h in Ferien
Dritter Ausbildungsabschnitt	Zwei Tage	2 x 8 Stunden	640	Drei Tage	Nach vollem Arbeitsvertrag 24h in Schulzeit, 39h in Ferien

Nach dem ersten Ausbildungsabschnitt muss die Versetzung in den zweiten Ausbildungsabschnitt erfolgen. Dies geschieht gemäß der jeweils gültigen Verordnung über die Prüfungen.

Ebenso wird nach dem zweiten Ausbildungsabschnitt die Versetzung in den dritten Ausbildungsabschnitt vorgenommen, dies erfolgt nach §§ 2 Abs.7 und 9 Abs.1 der gültigen Verordnung.

Im dritten Ausbildungsabschnitt absolvieren die Studierenden am Ende des Schuljahres die theoretische Abschlussprüfung und nach den jeweiligen Sommerferien die Prüfung zur Staatlichen Anerkennung.

Verteilung des Unterrichts über die Ausbildungsabschnitte und Gestaltung der Zusammenarbeit mit der Praxis

Der prüfungsrelevante Unterricht (AF 1-4) wird aus diesem Zusammenhang heraus über drei Jahre unterrichtet. Die übrigen AFs/Fächer laufen nach dem zweiten Jahr aus. Die



Noten werden in das Abschlusszeugnis übernommen. Ein Zusatzkurs Mathematik wird nicht angeboten.

Die originären Aufgaben des Berufspraktikums (BP) sind durch den 2. und 3. Ausbildungsabschnitt hindurch von den Studierenden zu bearbeiten.

Für die unterrichtenden Kolleginnen und Kollegen bedeutet das, dass sie über das Fach Mentoring bzw. den BP-Begleitunterricht über drei Jahre in der Klasse sind. Darüber hinaus sollen die Kolleginnen und Kollegen, die Mentoring unterrichten, Erfahrung in der unterrichtlichen Begleitung des BP haben. Sie übernehmen auch die BP-Betreuung vor Ort über die Dauer der Ausbildung.

Die Betreuung in der Praxis sollte analog zur berufsbegleitenden Ausbildung pro Schuljahr zwei Besuche pro Studierende/Studierenden betragen.

Es finden je Schuljahr zwei verpflichtende Ausbildertreffen in der Schule an Unterrichtstagen statt.

Aufnahmevoraussetzungen

Die Aufnahme in die Fachschule für Sozialwesen, Fachrichtung Sozialpädagogik ist an folgende Voraussetzungen geknüpft:

1. Mittlerer Bildungsabschluss
2. Berufsabschluss als „Staatlich geprüfte Sozialassistentin“ oder „Staatlich geprüfter Sozialassistent“
oder
der Abschluss einer einschlägig anerkannten und mind. zweijährigen sozialpädagogischen oder sozialpflegerischen Berufsausbildung, aufbauend auf dem mittleren Abschluss
Ist der allgemeinbildende Schulabschluss nicht im deutschsprachigen Raum oder an einer deutschen Schule im Ausland erworben worden, müssen die Bewerberinnen und Bewerber deutsche Sprachkenntnisse auf dem Niveau C1 des gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen durch ein gängiges Zertifikat nachweisen. Bei Nachweis von Sprachkenntnissen auf dem Niveau B2 kann eine Aufnahme erfolgen, wenn die Bewerberin bzw. der Bewerber an zusätzlicher Sprachförderung durch Wahlunterricht teilnimmt.
oder
3. eine einschlägige Vollzeitbeschäftigung von 36 Monaten nachweist oder
4. eine einschlägige dreimonatige Vollzeitbeschäftigung nachweist und eines der folgenden Kriterien erfüllt
 - In- oder ausländische Berufsausbildung auf Niveaustufe 4 des DQR
 - Tätigkeit als Tagespflegeperson von 33 Monaten Dauer



werner
heisenberg
schule



Groß-Gerau in Rüsselsheim
Königstädter Str. 72-82
65428 Rüsselsheim
Tel.: 06142/9103-103

- Abitur oder Fachhochschulreife aus der Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe
- Abschluss der Fachoberschule in Form A oder B

Es können von den 36 Monate maximal 24 Monate wie folgt angerechnet werden:

- Erzieherische oder pflegerische Tätigkeiten innerhalb der Familie bis 12 Monate
- Die Ableistung eines sozialen Jahres
- Auslandsaufenthalte als Au-Pair bis zu 12 Monaten
- Ehrenamtliche Tätigkeiten bis zu 12 Monaten (Nachweis von 40 Stunden werden jeweils als ein Monat gewertet).

York-Ludger Ehrlich
Studiendirektor